

Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 6.3.2019 zu den Rodungen im Naturschutzgebiet an der A 3 in Langenfeld

Vorbemerkung:

Die Rodungen sind **nicht** in einem Naturschutzgebiet, sondern in einem Landschaftsschutzgebiet erfolgt.

Zu Frage 1

Wie hoch ist der materielle Schaden, der durch die illegale Abholzung entstanden ist?

Diese Frage kann von der unteren Naturschutzbehörde nicht beantwortet werden, da eine Schadensermittlung im zivilrechtlichen Sinne (Marktwert des Grundstücks) bei der öffentlich-rechtlichen Abwicklung des Verfahrens nicht relevant ist. Der Schaden durch den ggf. vorzeitigen/verfrühten Holzeinschlag kann nur durch einen Förster ermittelt werden. Die Einbuße der Artenvielfalt (Orchideen) ist eher ein immaterieller Schaden.

Zu Frage 2.

Wurde wegen dieses Verstoßes gegen den Naturschutz seitens des Kreises ein Bußgeld gegen die ausführende Firma verhängt?

Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen die ausführende Firma wird z.Zt. geprüft. Bei den Ermittlungen erfolgen auch Abstimmungen mit der Stadt Langenfeld.

Zu Frage 2 a)

Wenn ja, in welcher Höhe?

Siehe zu Frage 2.

Zu Frage 2 b)

Wenn nein, warum nicht?

Siehe zu Frage 2.

Zu Frage 3.

Wird der Kreis Mettmann zivilrechtliche Schritte für eine Schadensregulierung gegen die betreffende Firma bzw. gegen Straßen NRW einleiten.

Die Schäden an Natur und Landschaft sind auf den Flächen der Bundesrepublik Deutschland entstanden. Dem Kreis Mettmann ist demnach kein Schaden entstanden, der auf zivilrechtlichem Wege abgewickelt werden könnte.

Für die Regulierung des Schadens für die Natur sieht das Naturschutzrecht die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes vor. Darin wird im Rahmen einer Bilanzierung der ökologische Schaden durch den Eingriff ermittelt und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Für die Finanzierung der Wiederherrichtung des Grundstücks (Material, Aufwand, Personal) kommt Straßen NRW auf. Dazu wird es eine Verwaltungsvereinbarung geben. Die Prüfung bzw. Erhebung etwaiger zivilrechtlicher Regressansprüche gegen die Firma ist Sache von Straßen.NRW.

Zu Frage 4.

Welche Schritte werden unternommen, um solche bewussten Umweltschädigungen in Zukunft zu vermeiden (z.B. Kontrollen im Vorfeld oder vor Ort)?

Die durchgeführten Rodungen wurden ohne Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren und ohne Wissen der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Vorbeugende Maßnahmen gegen ungewisse zukünftige eigenmächtige Rechtsverstöße sind nicht möglich.

Straßen NRW ist an die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen erinnert worden und auch daran, bei ihren Auftragnehmern besser darauf zu achten.